

§ 0398 ZPO

- (1) Das Prozessgericht kann nach seinem [Ermessen](#) die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.
- (2) Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer [Partei](#) angeregten Frage verweigert, so kann das Prozessgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.
- (3) Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.